

An den
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.
Markgrafendamm 24, Haus 16
10245 Berlin

- zur weiteren Veranlassung -

Betr.: Folgen der jugendamtsbezogenen Haushaltssperre im Bezirk Lichtenberg

Sehr geehrte Kolleg*innen des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe,
sehr geehrte Kolleg*innen der Berliner Jugendhilfe,

der BRJ e.V. hat mich gebeten, zu den aktuell beschlossenen Folgen der jugendamtsbezogenen Haushaltssperre im Bezirk Lichtenberg eine juristische Beurteilung abzugeben. Dem will ich mit dem Interesse gerne nachkommen, dass nach wie vor die rechtlich geltenden Bedingungen des Jugendhilferechts Grundlage für eine bedarfsgerechte Leistungserfüllung für hilfebedürftige Familien im Bezirk Lichtenberg sind.

Der mir vorliegende Sachverhalt:

Am 13.03.2025 hat der Bezirksbürgermeister wegen der Mehrausgaben bei den Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen eine „weitgehende Haushaltssperre“ ausschließlich für das Jugendamt über den Einzelplan 40 des Bezirkshaushalts (Haushalt des Jugendamtes) verhängt.

In einer Mail des Geschäftsbereichs Jugend und Familie des Bezirksamtes Lichtenberg (hier: Leitung Fachliche Steuerung familienunterstützender Hilfen) wurde den freien Trägern im Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) deshalb mitgeteilt, „dass sich das Jugendamt Lichtenberg aufgrund der aktuellen Haushaltssituation veranlasst sieht, weitere Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu ergreifen“. Hierzu werden im Folgenden die wesentlichen Maßnahmen erläutert:

- „Für junge Volljährige, bei denen wir einschätzen, dass der eigentliche Jugendhilfebedarf auch ambulant erfüllt werden kann, werden wir die stationäre Unterbringung beenden und für eine bedarfsgerechte ambulante Hilfe sorgen. Der Verbleib in stationären Hilfen zur Erziehung ergibt sich für diese jungen Menschen maßgeblich durch fehlenden Wohnraum.“
- „Bei der Gewährung von Leistungsangeboten, für die Kontingente festgelegt werden, orientieren wir uns zukünftig an dem Rahmen, der uns durch die Zuweisung von SenFin vorgegeben ist.“
- „Wir werden hilfeschuchenden Familien, bei denen es keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt, verstärkt Unterstützung durch einen Familienrat, durch Angebote der

Familienförderung und durch Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen vermitteln.“

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Bericht vom 01.04.2025) wird festgestellt, „im Bereich der Jugendberufshilfe, in dem es keine individuellen Rechtsansprüche gibt, werden derzeit keine neuen Maßnahmen bewilligt.“

Rechtliche Beurteilung:

Die im Bezirk Lichtenberg für das Jugendamt verhängte Haushaltssperre greift in die gesetzlichen Regelungen der §§ 41, 27ff., 13 SGB VIII ein und macht wesentliche Einschränkungen für die im Einzelfall tatbestandlich und in den Rechtsfolgen zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen der Leistungsbewilligung.

§ 41 SGB VIII gewährt einen subjektiven Anspruch auf „geeignete und notwendige Hilfen“, „wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“. Damit ist es nicht rechtskonform, generell zu behaupten, junge Volljährige brauchten nur ambulante Hilfen, brauchten regelmäßig lediglich Wohnraum, als wären sie nur deshalb bislang stationär untergebracht gewesen. Im Übrigen ist eine stationäre Jugendhilfe nicht allgemein zeitlich zu begrenzen, sondern erst zu beenden, wenn dies die Einzelfallprüfung gemäß § 41 SGB VIII mit dem jungen Volljährigen im Rahmen der Hilfeplanung unter Feststellung der erreichten Hilfeziele begründet (vgl. § 36 Abs. 2 SGB VIII). Gleiches gilt analog für die Soll-Norm des § 13 Abs. 1 SGB VIII, der ebenfalls einen subjektiven Rechtsanspruch junger Menschen begründet (vgl. Münder/Schruth, Die Rechtsqualität des § 13 Abs.1 SGB VIII, Gutachten für SenJug Berlin, 2000), wenn zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überbrückung individueller Beeinträchtigungen ein erhöhter Unterstützungsbedarf sozialpädagogische Hilfen erforderlich macht. Einfach generell individuelle Maßnahmen der Jugendberufshilfen des § 13 SGB VIII einstellen, ist deshalb rechtswidrig.

Aus dem Gutachten Münder/Schruth zur Rechtsqualität des § 13 Abs. 1 SGB VIII:

Bei den in § 13 Abs. 1 SGB VIII angesprochenen „sozialpädagogischen Hilfen“ handelt es sich zunächst auf jeden Fall um eine objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers. Das bedeutet, dass der öffentliche Träger Aktivitäten entfalten muss, weil er im Rahmen der Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) nach § 79 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet ist, für die Erfüllung der Rechtsverpflichtung aus § 13 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zu tragen. Für den öffentlichen Träger beinhaltet dies, rechtzeitig und ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen und geeigneten Angebote zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Strittig ist, ob über diese objektive Rechtsverpflichtung hinaus ein subjektiver Rechtsanspruch junger Menschen auf entsprechende Leistungen besteht. Da die Jugendsozialarbeit des § 13 SGB VIII nicht allgemein junge Menschen anspricht (wie z.B. Jugendarbeit), sondern auf die soziale Benachteiligung oder die individuelle Beeinträchtigung junger Menschen abstellt und, da die Lebenslage junger Menschen im Blickwinkel der gesetzlichen Bestimmungen steht, sprechen die besseren Gründe dafür, dass § 13 Abs. 1 SGB VIII auch ein subjektiver Rechtsanspruch ist. Dies ergibt sich in erster Linie daraus, dass es sich bei den in Abs. 1 umschriebenen Angeboten um solche handelt, die zur Überwindung einer Krisensituation dienen (Fischer in: Schellhorn, Kommentar zum SGB VIII/KJHG § 13 Rz 19 mit Nachweis des

Meinungsstandes, § 12 Rz.12; mit gleicher Argumentation Fischer in: Handbuch zum Sozialrecht, Gruppe 8a, Rz.45.). Für dieses Ergebnis sprechen auch systematische Überlegungen. Jugendsozialarbeit ist zwar Teil der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII). Sie geht aber als Sozialarbeit in einem spezifischen Sinn über die allgemeine Jugendarbeit hinaus, entfaltet – im Unterschied zur Jugendarbeit – besondere individuelle Aufgabenstellungen: Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen, deren individuelle Entfaltung und soziale Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist (so auch Mrozynski, KJHG, § 13 Rz.118). Dies erschließt sich auch aus der Benennung der Förderungsangebote. Diese sind nicht nur allgemein benannt, sondern insofern konkretisiert, als sie die betroffenen jungen Menschen in einer vom Gesetzgeber selbst definierten Not- und Krisensituation unterstützen sollen. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass es ihm nicht nur um allgemeine Förderungsangebote geht, sondern um konkretisierte Förderungsangebote. Dies bedeutet, dass es sich nicht nur um eine objektiv-rechtliche Leistungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe handelt, sondern dass ein subjektiv-öffentliches Recht vorliegt (vgl. auch Preis/Steffan FuR 1993, 185 ff.; Münder ZfJ 1991, 285).

Was bedeutet das im Kontext der Haushaltssperre im Bezirk Lichtenberg:

Die rechtlich verbindlichste Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers tätig zu werden, stellen subjektive Rechtsansprüche von Bürger*innen dar: Bei Vorliegen der Voraussetzungen bestehen Ansprüche auf Leistungen, unabhängig davon, ob der öffentliche Träger dies jugendhilfepolitisch will und ob er dafür (hinreichende) Finanzmittel zur Verfügung gestellt hat. Subjektive Rechtsansprüche gehen von der Perspektive der Leistungsberechtigten aus. Das bedeutet: Eine Haushaltssperre hebt nicht den subjektiv festzustellenden Leistungsanspruch aus, ist sozusagen untergeordnet, nachrangig.

Handelt es sich um einen subjektiven Rechtsanspruch nach dem SGB VIII, ist hierbei zu berücksichtigen, dass das SGB VIII Bestandteil des Sozialgesetzbuches ist. Damit gelten die allgemeinen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (vgl. Maas: Leistungen der Jugendhilfe als Sozialleistungen, in: NDV 1993, 465 ff.): Gemäß § 2 SGB I ist deswegen durch Auslegung sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Im Zweifelsfall sind deswegen die öffentlichen Träger nicht nur zu entsprechenden Aktivitäten berechtigt oder verpflichtet, sondern die Bürger*innen haben einen Leistungsanspruch.

Um es rechtsdogmatisch nochmals an den Abstufungen der Rechtsqualität der hier einschlägigen Rechtsnormen des SGB VIII deutlich zu machen: Liegen (subjektive) Rechtsansprüche vor, sind die Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen im Einzelfall geklärt, so kann das Gesetz die leistungsverpflichteten öffentlichen Träger unterschiedlich in die Pflicht nehmen (vgl. Maas: Probleme der Konkretisierung der Hilfe zur Erziehung als jugendhilferechtliche Individualleistung, in: RsDE 25 (1994), 1 ff.).

Es gibt drei unterschiedliche Rechtsqualitäten des Anspruchs:

- Es gibt Rechtsbestimmungen, wonach bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zwingend ein Rechtsanspruch auf die Leistung existiert. Dies bringen Formulierungen wie „ist zu leisten“, „muss erbringen“ oder „hat Anspruch auf“ zum Ausdruck.
- Es gibt Rechtsbestimmungen, bei denen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Leistungen erbracht werden sollen (Soll-Leistungen). Das bedeutet, dass im Regelfall die Leistung zu erbringen ist und nur in einem atypischen Fall davon abgesehen werden kann, wobei für diesen Fall zwingend eine Begründung vorliegen muss, die sich aus der Natur der Sache ableitet

(Regelrechtsanspruch). Finanzmangel z.B. ist kein atypischer Umstand, der Rechtsanspruch ist an finanzielle Aspekte nicht gebunden (BVerwG FEVS 39, 1 ff. = NDV 1990, 58 ff.). Bei Soll-Leistungen haben die öffentlichen Jugendhilfeträger kein Ermessen. Beweispflichtig für den Ausnahmefall ist der öffentliche Träger (BVerwGE 56, 200, 223; 64, 318, 323.).

- Schließlich gibt es Bestimmungen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen den öffentlichen Träger zur Erbringung einer Leistung berechtigen, sogenannte Kann-Leistungen. Hier liegt es im Ermessen der Behörde, ob bzw. wie sie leistet. Ermessen ist immer ein pflichtgemäßes Ermessen, d.h., es darf nur in strenger Bindung an die Ziele der jeweiligen Rechtsnorm ausgeübt werden. Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I ein Anspruch.

Die Bedeutung der drei Rechtsqualitäten machen klar, dass es im SGB VIII keine sog. freiwilligen Leistungen gibt, die sich aus haushälterischen Gründen streichen lassen, sondern nur Aufgaben, die bei den Individualhilfen entsprechend der jeweiligen Rechtsqualität zu prüfen und zu begründen sind. Damit jugendhilferechtlich unvereinbar sind die Umsetzungsbegründungen des Bezirks Lichtenberg für die Haushaltssperre im Bereich der Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) - also keine Gewährung von Erziehungshilfen nach Kassenlage - sowie die generelle Aussage der Streichung von individuellen Maßnahmen der Jugendberufshilfen nach § 13 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Peter Schruth